

ABSCHRIFT

IX-G-3/2

am 28. Jänner 1969

Schwarzföhre auf Parz. Nr. 470/1, Landtafel 960; Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

An die Hoyos'sche Forstverwaltung z.Hd. Dr. Heinrich Hoyos

2770 Gutenstein

Der Bescheid ist rechtskräftig

Wiener Neustadt am 29. Mai 1969

Bezirkshauptmann:

[Handwritten signature]

Gemäß § 2 Abs. 1 Naturschutzgesetz 1968, LGBl. Nr. 450/1968 (NSchG.), wird die hinter der sogenannten "Lange n Brücke" auf Parz. Nr. 470/1, Landtafel 960, im Schutzforst Gutenstein befindliche ca. 300 Jahre alte Schwarzföhre zum Naturdenkmal erklärt.

Die Erhaltung des Baumes ist wegen seiner Seltenheit im öffentlichen Interesse gelegen.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales bedarf außer bei Gefahr im Verzuge der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde Wr. Neustadt; wegen Gefahr im Verzug erfolgte Eingriffe sind der Bezirksverwaltungsbehörde binnen 48 Stunden anzuzeigen.

Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat die laufenden Aufwendungen für die Erhaltung des Naturdenkmales zu tragen und jede ihm bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung desselben binnen zwei Wochen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 2 Abs. 1 NSchG. 1968 kann die Bezirksverwaltungsbehörde Einzelschöpfungen der Natur (Naturgebilde), deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Das öffentliche Interesse ist dann gegeben, wenn Einzelschöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihres wissenschaftlichen oder kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind.

Da die gegenständliche Schwarzföhre dem Landschaftsbild eine besondere Prägung verleiht, infolge ihres hohen Alters und großen Stammesumfanges äußerst selten ist, war die Erklärung dieses Baumes zum Naturdenkmal gerechtfertigt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufung ist pro Bogen mit S 15,-- zu vergebühren.

ASSOCIATED

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

IX-6-3/2

1. das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. III/2, Wien,
2. den Herrn Bürgermeister in Gutenstein,
3. das Gendarmeriepostenkommando in Gutenstein,
4. den Herrn Naturschutzkonsulenten beim NÖ.GBA, im Hause,
5. das Bezirksgericht Wr. Neustadt, Grundbuchabteilung.

B e s c h e i d

Der Bezirkspräsident:

Herrn Dr. Heinrich Höyer
Hoyer, ohne Parteizugehörigkeit

2700 Gutenstein



Der Bescheid ist im Amtsblatt
am 28. Mai 1968
für den Bescheidungsraum:
Wien, Nr. 450/1968 (WSchG.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Naturschutzgesetz 1968, IWSchG., Nr. 450/1968 (WSchG.)
wird die hinter der sogenannten "Lange n Brücke" auf Nr. 470/1
Landtafel 960, im Schutzort Gutenstein befindliche ca. 300 Jahre
alte Schwarzköhre zum Naturdenkmal erklärt.

Die Erhaltung des Baumes ist wegen seiner Seltenheit im öffentlichen
Interesse gelegen.
Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmals bedarf außer
bei Gefahr im Verzuge der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde
bei Gefahr im Verzuge im Verzuge der Gefahr im Verzuge erfolgte Eingriffe sind der
Bezirksverwaltungsbehörde binnen 48 Stunden anzuzeigen.
Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigten hat die laufenden
Anwendungen n für die Erhaltung des Naturdenkmals zu tragen
und jede ihm bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernich-
tung desselben binnen zwei Wochen der Bezirksverwaltungsbehörde an-
zuzeigen.

B e r u h e n d u n g

Gemäß § 2 Abs. 1 WSchG., IWSchG., 1968 kann die Bezirksverwaltungsbehörde
Eingriffe in die Erhaltung der Natur (Naturgebilde), deren Erhaltung im öf-
fentlichen Interesse gelegen ist, mit Bescheid zum Naturdenkmal er-
klären. Das öffentliche Interesse ist dann gegeben, wenn Einzel-
schöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen
ihres wissenschaftlichen oder kulturellen Wertes oder wegen des be-
sonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhal-
tungswürdig sind.

Da die gegenständliche Schwarzköhre dem Landschaftsbild eine beson-
dere Prägung verleiht, infolge ihres hohen Alters und großen Stam-
mensmaßes äußerst selten ist, war die Erklärung dieses Baumes zum
Naturdenkmal gerechtfertigt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei
der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt schriftlich oder telegra-
fisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid an bezoch-
nen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die
Berufung ist pro Bogen mit S 15.-- zu vergelten.